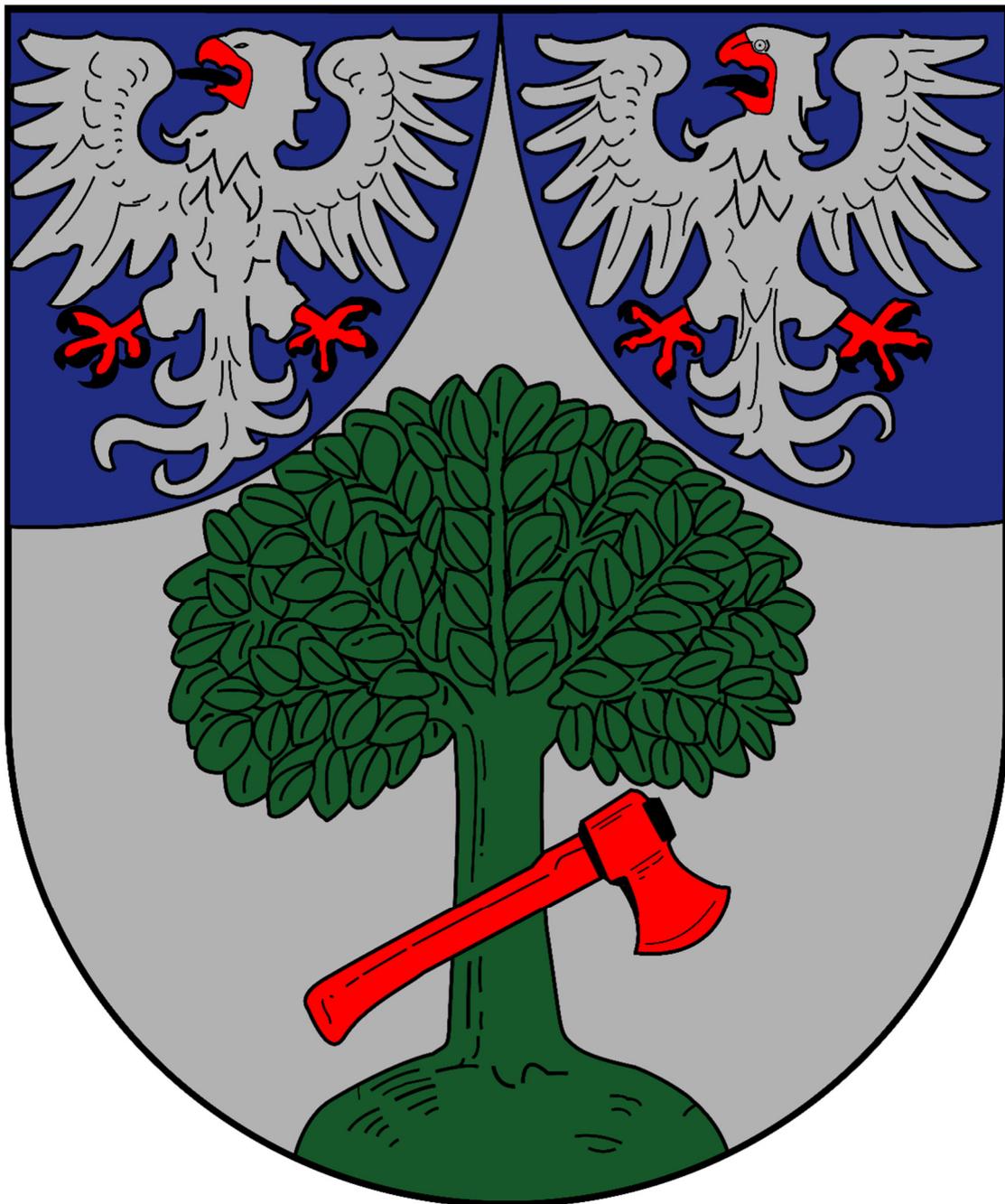


SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Waldleiningen vom 18. März 2020



SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Waldleiningen vom 18. März 2020

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Waldleiningen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 06. März 2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Abweichend hiervon wird die Ruhezeit für Aschen in Urnenwiesengrabstätten und Urnenwiesenfamiliengrabstätten auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwiesengrabstätten
 - e) Urnenwiesenfamiliengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 1. Urnenreihengrabstätten
 2. Urnenwahlgrabstätten
 3. Urnenwiesengrabstätten
 4. Urnenwiesenfamiliengrabstätten
 5. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 6. Reihengrabstätten
 7. Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Folgend werden §§ 15 a und 15 b neu eingefügt:

§ 15 a Urnenwiesengrabstätten

- (1) Urnenwiesengrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne beigesetzt wird.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Für die Zeit der Nutzung wird die Pflege des Urnenwiesengrabfeldes durch die Gemeinde gewährleistet. Die Kosten hierfür werden den Antragstellern durch Zahlung des Grabstättenentgelts (nach erfolgter Bestattung) in Rechnung gestellt.
- (3) Der jeweilige Einzelplatz wird durch eine auf der Grabstätte angebrachte Namens-/Gedenktafel gekennzeichnet, die erdbündig im Boden zu verlegen ist. Die Namens-/Gedenktafel ist aus rotem Granit auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen. Die Maße der Gedenktafel werden auf 0,30 m Länge und 0,40 m Breite und 0,10 m Höhe festgesetzt. Die Oberfläche ist aus Gründen der Verkehrssicherheit raugeflammt herzustellen. Jede andere Oberflächenbehandlung ist untersagt.

Die Tafel enthält

- den Familiennamen,
- den Vornamen,
- das Geburtsdatum sowie
- das Sterbedatum

des bzw. der Verstorbenen. Die Inschriften sind aus dem Stein vertieft herauszuarbeiten. Die Schrifthöhe beträgt 4 cm in der Farbe Grau. Steckbuchstaben sind unzulässig. Das Aufbringen von Bildern, religiösen Zeichen oder sonstigen Verzierungen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Umrandung der Grabstelle z.B. mit Splitt, Steinen etc. nicht gestattet. Die Ablage von Blumen- und sonstigem Grabschmuck auf der Grabstelle ist ebenfalls nicht zulässig. Zu diesem Zweck wird eine gesonderte Fläche im Grabfeld ausgewiesen.

In der Anlage I zu dieser Satzung befinden sich Hinweise, welche dem die Steinmetzarbeiten ausführenden Betrieb als Muster dienen. Davon abweichende Bearbeitungen der Namens-/Gedenktafeln sind unzulässig. Ein Auszug aus der Anlage 1 wird dem Nutzungsberechtigten, mit den Gestaltungsvorschriften nach § 15 a und § 15 b, gegen dessen Unterschrift ausgehändigt.

Über die Namens-/Gedenktafeln hinaus dürfen keine Mahn- oder Grabmale sowie Grababdeckungen auf bzw. an der Grabstätte errichtet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde die Grabstätte neu belegen.

- (4) Die verwendete Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen. Überurnen sind unzulässig.
- (5) § 15 Abs. 4 und § 13 gelten entsprechend.

§ 15 b Urnenwiesenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenwiesenfamiliengrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag zwei bzw. bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Für die Zeit der Nutzung wird die Pflege des Urnenwiesengrabfeldes durch die Gemeinde gewährleistet. Die Kosten hierfür werden den Nutzungsberechtigten durch Zahlung des Nutzungsentgeltes (nach erfolgter Bestattung) in Rechnung gestellt.
- (3) Die jeweiligen Einzelplätze der Familiengrabstätte werden durch eine auf der Grabstätte angebrachte Namens-/Gedenktafel gekennzeichnet, die erdbündig im Boden zu verlegen ist. Die Namens-/Gedenktafel ist aus rotem Granit auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen. Die Maße der Gedenktafel werden auf 0,30 m Länge und 0,40 m Breite und 0,10 m Höhe festgesetzt. Die Oberfläche ist aus Gründen der Verkehrssicherheit raugeflammt herzustellen. Jede andere Oberflächenbehandlung ist untersagt. Bei 2 Grabstellen werden diese Platten untereinander Kante an Kante verlegt. Bei 4 Grabstellen entsprechend untereinander bzw. nebeneinander.

Die Tafel enthält

- den Familiennamen,
- den Vornamen,
- das Geburtsdatum sowie
- das Sterbedatum

der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Inschriften sind aus dem Stein vertieft herauszuarbeiten. Die Schrifthöhe beträgt 4 cm in der Farbe Grau. Steckbuchstaben sind unzulässig. Das Aufbringen von Bildern, religiösen Zeichen oder sonstigen Verzierungen ist nicht gestattet.

Ebenso ist die Umrandung der Grabstelle z.B. mit Splitt, Steinen etc. nicht gestattet. Die Ablage von Blumen- und sonstigem Grabschmuck auf der Grabstelle ist ebenfalls nicht zulässig. Zu diesem Zweck wird eine gesonderte Fläche im Grabfeld ausgewiesen. In der Anlage I zu dieser Satzung befinden sich Hinweise, welche dem die Steinmetzarbeiten ausführenden Betrieb, als Muster dienen. Davon abweichende Bearbeitungen der Namens-/Gedenktafeln sind unzulässig. Ein Auszug aus der Anlage I wird dem Nutzungsberechtigten, mit den Gestaltungsvorschriften nach § 15 a und § 15 b, gegen dessen Unterschrift ausgehändigt.

Über die Namens-/Gedenktafeln hinaus dürfen keine Mahn- oder Grabmale sowie Grababdeckungen auf bzw. an der Grabstätte errichtet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde die Grabstätte neu belegen.

- (4) Die verwendete Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen. Überurnen sind unzulässig.
- (5) § 15 Abs. 4 und § 14 gelten entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Waldleiningen vom 18. März 2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldleiningen, den 18. März 2020



(Oswald Kullmer)

1. Beigeordneter

ANLAGE I ZUR SATZUNG

Ausführung der Abdeckplatten:

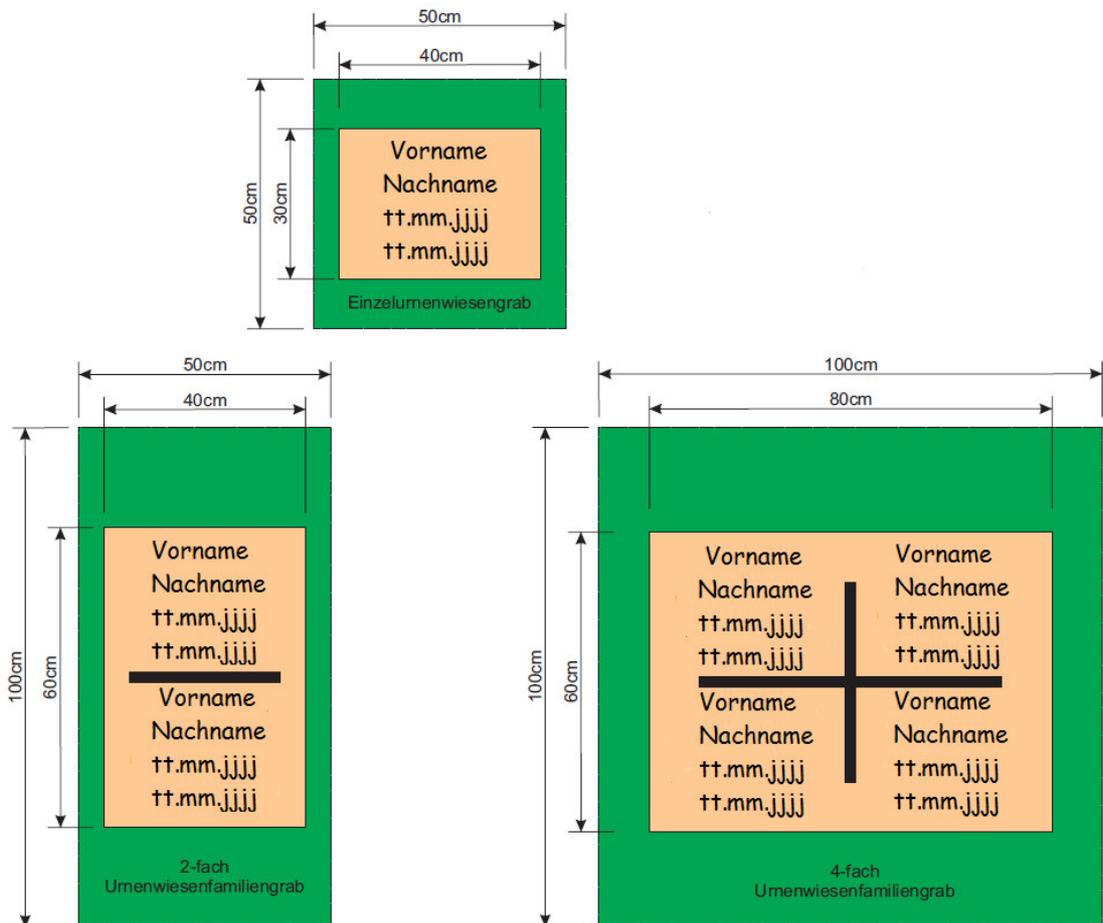
Material: Granit rot, rau-geflammt

Größe: L/B/H 30x40x10 cm (Querformat)

Schrifthöhe: 4 cm, vertieft, Farbe Grau. Keine Steckbuchstaben

Aufschrift: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Sterbedatum

Keine weiteren Zeichen, Verzierungen, Bilder o.ä.



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 18. März 2020



(Andreas Alter)
Bürgermeister